



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB), Häufige Fragen und Antworten

Allgemeine Fragen:

1) Frage: Können Massnahmen angemeldet werden, für welche bereits **Biodiversitätsbeiträge oder andere Direktzahlungen** ausbezahlt werden?

Antwort: Ja. Für dieselbe Massnahme können Biodiversitäts- als auch Landschaftsqualitätsbeiträge resp. weitere Direktzahlungen bezogen werden.

2) Frage: Der Bund gibt einen **kantonalen Beitragsplafond** pro NST und ha LN vor. Kann diese Beitragsbegrenzung einzelbetrieblich überschritten werden?

Antwort: Ja. Einzelbetrieblich können höhere Beiträge je ha LN oder NST ausbezahlt werden. Bei Überschreitung des kantonalen Budgets (jährlich ca. 30 Mio CHF) erfolgt eine lineare Kürzung der LQ-Beiträge über alle Massnahmen und Betriebstypen im gesamten Kanton. Ausgeschlossen von allfälligen Kürzungen sind die einmaligen Investitionsbeiträge für Neupflanzungen von Bäumen.

3) Frage: Welche **Anforderungen** gilt es bei der Umsetzung einer Massnahme zu beachten?

Antwort: Für jede Massnahme existiert ein Massnahmenblatt, auf welchem die spezifischen Anforderungen beschrieben werden. Der Massnahmenkatalog ist auf der Homepage der Abteilung Naturförderung ANF (www.be.ch/natur) oder auf GELAN abrufbar.

4) Frage: Wann müssen die Massnahmen für Landschaftsqualitätsbeiträge angemeldet werden?
Braucht es eine **schriftliche Vereinbarung** für die Landschaftsqualitätsbeiträge?

Antwort: Die Anmeldung für das Programm LQB erfolgt einmalig pro Projektdauer (8 Jahre) während der Herbsterberhebung/ Sömmerungserhebung (GELAN).

Die Anmeldung von Massnahmen für Landschaftsqualitätsbeiträge findet für Ganzjahres- und Sömmerungsbetriebe während der Stichtagserhebung statt (GELAN).

Durch Abschluss der Stichtageserhebung akzeptiert der Beitragsempfänger die Bedingungen der Bewirtschafter-Vereinbarung (Abrufbar im GELAN unter Datenbezug).

5) Frage: Warum erscheinen bei der Stichtagserhebung auf meinem Betrieb **nicht alle Massnahmen** des kantonalen Massnahmenkatalogs?

Antwort: Jeder Betrieb und jede Bewirtschaftungseinheit werden aufgrund ihrer Lage einer Landschaftseinheit zugeordnet. Je nach Landschaftseinheit sind unterschiedliche Massnahmen anmeldbar. Ausserdem sind einige Massnahmen nur auf der Betriebsfläche oder LN, andere nur im Sömmerungsgebiet anmeldbar. Die Zuordnung der Massnahmen zu den Landschaftseinheiten erfolgte durch eine regionale Steuerungsgruppe unter Einbezug der regionalen Bauernorganisation.

6) Frage: In welcher **Landschaftseinheit** befindet sich mein Betrieb / Bewirtschaftungseinheit?

Antwort: Diese Information ist im GELAN ersichtlich. Im Programm „Landschaftsqualität“ kann im Register „Raumdaten“ ausserhalb von Bewirtschaftungseinheiten die Information zur Landschaftseinheit und zum LQ-Projektperimeter abgerufen werden.

Hinweis: die gelbe Linie markiert die Grenze zwischen den Landschaftseinheiten.



7) Frage: Kann ich auf **ausserkantonalen Bewirtschaftungseinheiten** LQB anmelden?

Antwort: Ja. Auf grenznahen ausserkantonalen Bewirtschaftungseinheiten können bei der Stichtagerhebung die Massnahmen aus dem Massnahmenkatalog vom Kanton Bern angemeldet werden. Als grenznah werden Flächen bezeichnet, welche sich maximal 10km von der Kantonsgrenze entfernt befinden. Auf Flächen in den Kantonen Freiburg und Solothurn können nur die Massnahmen der örtlichen Landschaftsqualitätsprojekte angemeldet werden, diese werden ebenfalls im GELAN angezeigt.

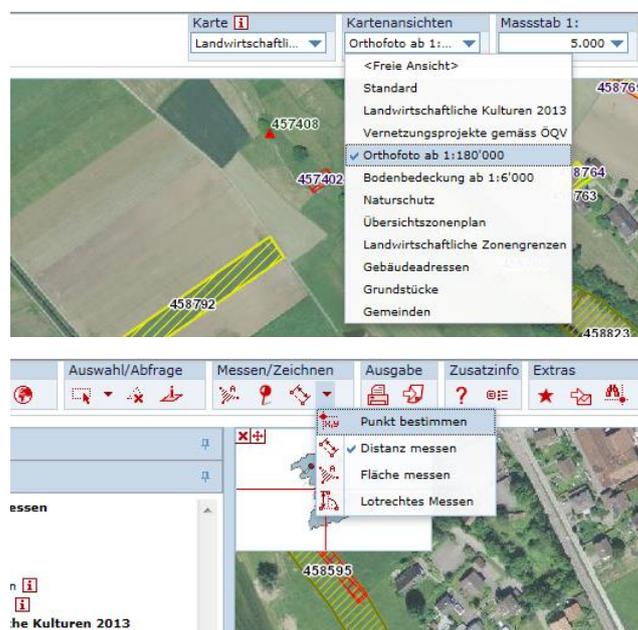
Für Flächen, welche nicht im Kanton Freiburg oder Solothurn liegen und sich mehr als 10km von der Kantonsgrenze entfernt befinden, müssen einzelbetriebliche Vereinbarungen mit der zuständigen örtlichen Projektträgerschaft abgeschlossen werden. Die Vereinbarung muss die Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheiten, die vereinbarten Massnahmen, den jährlichen Landschaftsqualitätsbeitrag, die Vertragsdauer sowie die Kontaktangaben der Projektträgerschaft enthalten. Die Vereinbarung muss durch die örtliche Projektträgerschaft unterzeichnet und bis spätestens am 1.8. des Beitragsjahres bei der Abteilung Naturförderung, Schwand, 3110 Münsingen eingereicht werden.

8) Frage: Wie kann ich die **Länge z.B. vom Waldvorland** messen?

Antwort: Unter www.be.ch/geoportal → Karten → Landwirtschaftliche Kulturen können lineare Distanzen gemessen werden.

Unter „Kartenansicht“ kann die Darstellung angepasst werden (Empfehlung: Orthophoto).

Unter „Messen/ Zeichnen“ kann die Messfunktion aktiviert werden.



9) Frage: Werden Kulturen auf Parzellen mit Flächenabtausch ebenfalls berücksichtigt?

Antwort: Ja. Grundsätzlich werden bei den automatisch berechneten Massnahmen (z.B. Vielfältige Fruchtfolge) alle im Beitragsjahr auf den Betrieb zugewiesenen Kulturen berücksichtigt. Voraussetzung ist eine korrekte Deklaration der Daten im GEALN (**Landabgabe**).

Fragen zu LQB-Massnahmen

(Grundsätzlich gelten die Anforderungen aus dem kantonalen Massnahmenkatalog, abrufbar unter: www.be.ch/natur)

1.1 Blühender Ackerbegleitstreifen

Welche Mischung soll eingesät werden?

Die einheimische und standortgerechte Ackerbegleitflora muss vor der Ernte sichtbar blühen. Als Richtwert gilt min 1 blühende Pflanze pro m². Es wird empfohlen, eine entsprechende Mischung (Siehe unten) oder die empfohlenen Saatmischungen für Ackerschonstreifen einzusäen.

Name deutsch	Mischung LQB	
	Standart	light
	kg/ha	kg/ha
Kornrade	0.85	1.2
Kornblume	0.5	0.7
Acker-Rittersporn	0.025	-
Venus-Frauenspiegel	0.007	-
Klatsch-Mohn	0.050	0.07
Acker-Waldnelke	0.14	-
Einjähriger Ziest	0.02	-

Es wird empfohlen, die Saatmenge der Hauptkultur zu reduzieren und die Ackerbegleitstreifen nur an Standorten mit schwachem Unkrautdruck anzulegen.

Breitflächige mechanische Unkrautbekämpfung auf der eingesäten Fläche sollte unterlassen werden.

1.4 Getreidevielfalt

Sind Getreidemischungen für Ganzpflanzensilage anrechenbar?

Sind die Kulturen vom BFF Typ 16 anrechenbar?

Nein. Es sind nur Getreide anrechenbar, welche gedroschen werden (Ernte der Körner).

Die Kulturen vom BFF Typ 16 werden gleich behandelt wie die nicht BFF Kulturen (Bsp. Dinkel BFF (51601) und Dinkel (516)).

1.5 Vielfältige Fruchtfolge

Welche Kulturen sind bei Landabtausch anrechenbar?

Sind die Kulturen vom BFF Typ 16 anrechenbar?

Es sind diejenigen Kulturen anrechenbar, welche im Beitragsjahr durch den Bewirtschafter im GELAN angemeldet werden.

Beispiel: Landwirt A baut auf einer Parzelle von Landwirt B Kartoffeln an. Der Landabtausch wird durch Landwirt B im GELAN erfasst. Landwirt A erfasst die Kartoffeln (Rubrik Ackerkulturen / KW), diese werden bei der Berechnung der LQ-Massnahme von Landwirt A berücksichtigt.

Die Kulturen vom BFF Typ 16 werden gleich behandelt wie die nicht BFF Kulturen (Bsp. Dinkel BFF (51601) und Dinkel (516)).

1.6 Gesätes Zwischenfutter/ Gründüngung auf Ackerland

Welche Kulturen sind für diese Massnahme beitragsberechtigt?

Welches Anbaujahr muss angemeldet werden?

Beitragsberechtigt sind nur gesäte Zwischenkulturen und Gründüngungen. Es müssen nicht zwingend blühende Arten sein, eine futterbauliche Nutzung ist möglich. Beitragsberechtigt sind Arten/ Mischungen gemäss Liste „Details zu den anrechenbaren Kulturgruppen“, im Massnahmenkatalog LQB. Bei der Nutzung von anderen Arten/ Mischungen (z.B. STEFFEN Samen) muss bei der ANF angefragt werden.

Beispiel: 1x Klee-Gras-Mischungen (z.B. SM 106 und SM 200), 1x Kreuzblütler Reinsaat (Stoppelrüben und Sareptasenf), 1x Weitere (z.B. Phacelia), 1x Mischungen (z.B. Wick-Erbs-Hafer-Mischung, UFA Alpha und UFA Lepha) ergibt insgesamt 4 anrechenbare Kulturen.

Massgebend ist die Herbstsaat, welche dem Beitragsjahr vorausgeht. (Bsp.: Ansaat Herbst 2014 für Stichtagerhebung 2015). Die Kontrolle erfolgt aufgrund der Feldkalender.

1.8 Gemüsevielfalt

Wie lange müssen die unterschiedlichen Gemüsekulturen gemeinsam auf der Parzelle sein?

Eine Kombination von Frisch- und Lagergemüse ist unter der Voraussetzung anrechenbar, dass mindestens drei Gemüsekulturen mit unterschiedlichem oberirdischem Aussehen zeitgleich auf der Parzelle angebaut werden. Es gibt keine Vorgaben, wie lange die unterschiedlichen Gemüsekulturen gemeinsam auf der Parzelle stehen müssen, die Ernte der Kulturen muss nicht zeitgleich erfolgen.

2.1 Vielfältiger Futterbau

Welche Anforderungen gelten für Kunstwiesen?

Gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV, Art 18) gilt folgende Definition:

Als Kunstwiese gilt die als Wiese angesäte Fläche, die innerhalb einer Fruchtfolge während mindestens einer Vegetationsperiode bewirtschaftet wird. Damit eine Wiesenfläche als Kunstwiese gelten kann, muss sie grundsätzlich zur Ackerfläche gehören. Dazu muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweisen, dass die betreffende Fläche in eine geregelte Fruchtfolge einbezogen ist. Diese richtet sich nach Art. 16 DZV. (Vor oder nach der Kunstwiese muss eine Ackerkultur stehen.)

Wenn eine Wiese umgebrochen und direkt neu angesät wird, oder wenn die Wiese in einem anderen Verfahren direkt neu angesät wird, handelt es sich um eine Wiesenerneuerung, welche nicht Gegenstand der Fruchtfolge ist. Dasselbe gilt für Dauerwiesen, die erneuert werden.

2.2.1 / .2 Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokussen/ Osterglocken

Welche Fläche ist beitragsberechtigt?

Die angemeldete Fläche muss je Are mindestens 5% Bodenbedeckung durch Narzissen, Krokusse oder Osterglocken aufweisen. Das bedeutet, dass die erwähnten Pflanzenarten regelmässig auf der angemeldeten Fläche vorhanden sind.

3.1.1/ .2 Dolinen

Was ist als Doline anmeldbar?

Dolinen sind natürliche Senken im Kulturland mit abruptem Abbruch, Durchmesser mind. 3m. Sie sind meist in nebeneinanderlaufenden Reihen angeordnet und geben Auskunft über den geomorphologischen Untergrund (Karst- oder Gipsgestein). Dolinen können in der Regel nicht beweidet werden.

3.2.1/ .2 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen

Welche Bäume können angemeldet werden und was gilt es zu beachten?

Die Baumdistanz wird grundsätzlich ab dem Stamm gemessen.

Einzelbäume: Nur Laubbäume, mindestens 10m Abstand zu anderen Gehölzelementen mit einer Stammhöhe von mehr als 1,2m (Waldrand/ Hecke). Stehen mehrere Einzelbäume näher beieinander, kann die Baumgruppe nur als 1 Baum angemeldet werden.

Alleen/ Baumreihen: Mindestens 5 Bäume in einer Reihe, wobei der Abstand zwischen den Bäumen 6-30m beträgt (Achtung: Als BFF Typ 924 angemeldete Bäume müssen einen Abstand von mindestens 10m aufweisen). Die Allee/ Baumreihe ist als freistehendes Element erkennbar.

3.2.3 / 3.4.2 Pflanzung von Bäumen (standortgerechte Einzelbäume/ Alleen und HOFO)

Wie ist das Vorgehen?

Vorgehen bei der Pflanzung von maximal fünf Bäumen pro Beitragsjahr:

Die Anzahl Bäume zur Neu- oder Ersatzpflanzung wird bei der Agrardatenerhebung im GELAN (Stichtagserhebung) durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden erfasst (Maximal fünf Bäume, Massnahme 3.2.3 und 3.4.2 zusammen).

Die Pflanzung hat innerhalb von einem Jahr ab Stichtagserhebung zu erfolgen.

Vor dem 1. Mai gepflanzte Bäume können ebenfalls für die Biodiversitätsbeiträge angemeldet werden, wenn die Anforderungen erfüllt sind (BFF Qualitätsstufe I/ II und Vernetzung).

Nachdem in einem Jahr eine Neuanspflanzung getätigt wurde, muss in den folgenden Jahren dieser Baum nicht mehr als Neuinvestition, sondern als Massnahme 3.2.1 oder 3.4.1 durch den Bewirtschafter in GELAN erfasst werden.

Investitionsbeiträge werden für maximal 20 Bäume (Massnahme 3.2.3 und 3.4.2) pro **Bewirtschafter** und Umsetzungsperiode des Landschaftsqualitätsprojektes ausbezahlt.

Vorgehen bei der Pflanzung von mehr als fünf Bäumen pro Beitragsjahr:

Beiträge für Neu- und Ersatzpflanzungen von jährlich mehr als fünf Bäumen pro Betrieb (Massnahme 3.2.3 und 3.4.2 zusammen) erfordern zusätzlich ein bewilligtes Gesuch inkl. Planskizze vor der Pflanzung (Beratungspflicht).

Das Gesuchsformular mit Liste der anerkannten Berater finden Sie unter www.be.ch/natur → *Formulare & Merkblätter*

Ziel dieser Beratung ist die Beurteilung der geplanten Pflanzung aus Sicht Landschaftsentwicklung (z.B. Ortsplanung, Vernetzungsprojekt), Produktionstechnik, Betriebswirtschaft und Ökologie.

Die Bäume dürfen erst nach Erhalt des bewilligten Gesuches gepflanzt werden. Die Pflanzung hat innerhalb von einem Jahr ab Bewilligung des Gesuches zu erfolgen.

Vor dem 1. Mai gepflanzte Bäume können ebenfalls für die Biodiversitätsbeiträge angemeldet werden, wenn die Anforderungen erfüllt sind (BFF Qualitätsstufe I/ II und Vernetzung).

Nachdem in einem Jahr eine Neuanspflanzung getätigt wurde, muss in den folgenden Jahren dieser Baum nicht mehr als Neuinvestition, sondern als Massnahme 3.2.1 oder 3.4.1 durch den Bewirtschafter in GELAN erfasst werden.

Investitionsbeiträge werden für maximal 20 Bäume (Massnahme 3.2.3 und 3.4.2) pro **Bewirtschafter** und Umsetzungsperiode des Landschaftsqualitätsprojektes ausbezahlt.

3.3 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Was ist der Unterschied zwischen den Kulturcodes 852, 857 und 858

Typ 852 beschreibt die BFF-Hecke (Biodiversitätsförderfläche): Es ist ein Krautsaum nach DZV gefordert (Nutzungstermin wie EXWI) und kann mit BFF-Beiträgen (Qualität und Vernetzung) kombiniert werden. Diese Hecken sind auch anrechenbar als Fläche für den ökologischen Ausgleich.

Typ 857 beschreibt eine Hecke mit Pufferstreifen (Dauerkultur). Schnitt-/Weidezeitpunkt ist frei, Beweidung bis an die Hecke ist erlaubt, 3m Pufferstreifen (keine Düngung, PSM Einzelstock). Nicht anrechenbar als ökologische Ausgleichsfläche. Hecke muss als räumlich geführte Kultur im GELAN eingezeichnet werden (inkl. 3 m Pufferstreifen).

Typ 858 ersetzt den Kulturcode 89701 und beschreibt eine artenreiche Hecke ohne Krautsaum in Weiden. Für die Bewirtschaftung gelten die Anforderungen wie bei Typ 857. Diese Hecke ist anrechenbar als ökologische Ausgleichsfläche und kann mit BFF-Beiträgen (Vernetzung) kombiniert werden.

3.6 Wald-Vorland

Welche Anforderungen gelten für die Bewirtschaftung?

Das Waldvorland besteht aus einer Dauergrünlandfläche (LN) mit einer Mindestbreite von 6m und einer Mindestlänge von 50m. Dieser Grünlandstreifen (6m) wird gemäss den Anforderungen für extensive Wiesen/ extensive Weiden bewirtschaftet (Düngeverbot, Einschränkungen bzgl. Pflanzenschutzmittel), jedoch ohne Einschränkung bzgl. Nutzungszeitpunkt. Bei angemeldeten extensiven Wiesen gilt der Schnittzeitpunkt gemäss DZV resp. Vernetzungsprojekt.

Die Verbuschung / der Waldeinwuchs ist mit angepassten Massnahmen zu verhindern, bei Weidenutzung ist alle 2 Jahre ein Säuberungsschnitt durchzuführen (falls keine BFF-Fläche ist auch Mulchen möglich).

Waldvorland (6m) mit Wegen/ Strassen ist nur anmeldbar, wenn es sich um unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen, Wiesenwege oder unbefestigte Wanderwege handelt.

Befindet sich ein Bach zwischen Wald und Waldvorland, gilt dies nicht als Dauergrünfläche. Es muss als Gewässervorland angemeldet werden.

Nicht kombinierbar mit Massnahme 3.7, 4.1 und 5.3.

4.1 Gewässer-Vorland

Welche Länge kann angemeldet werden?

Welche Strukturelemente sind anrechenbar und wo müssen diese liegen?

Es kann das gesamte Gewässervorland angemeldet werden, welches den Anforderungen entspricht. Die Anforderungen müssen pro Seite erfüllt werden (min. 1 Strukturelement je 100m, Pufferzone 6m). Wird das an das Gewässer (z.B. Bach) angrenzende Land (LN) auf beiden Seiten vom selben Landwirt bewirtschaftet, kann die Bachlänge doppelt angemeldet werden. Liegen zwei verschiedene Bewirtschafter vor, kann jeder sein Gewässervorland unabhängig anmelden, vorausgesetzt die Anforderungen werden erfüllt.

Als Strukturelemente gelten: Einzelbusch (mind. 1m hoch oder breit, einheimisch), Kopfweide (Stammhöhe bei Neupflanzung mind. 1m), Felsblock/ Findling (mind. 1m², 0.5m hoch), Steinhauen (mind. 4m², 0.5m hoch), Ufergehölz (gemäss DZV), Einzelbaum (Stammhöhe mind. 1.2m) und Trockensteinmauer (mind. 4m lang). Die Elemente befinden sich innerhalb des Pufferstreifens des Bachs/ Flusses/ Sees und können auch in anderen Massnahmen angerechnet werden (z.B. ist eine Trockensteinmauer auch unter Massnahme 5.1 anmeldbar, insofern diese Anforderungen erfüllt sind).

Hat es entlang des Gewässers auf einer Länge von mehr als 50m ein geschlossenes Ufergehölz (Hecke) kann dieser Abschnitt nicht als Gewässervorland angemeldet werden.

Gewässervorland mit Wegen/ Strassen im Pufferstreifen (6m) ist nur anmeldbar, wenn es sich um unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen, Wiesenwege oder unbefestigte Wanderwege handelt.

Nicht kombinierbar mit Massnahme 3.6 und 5.3.

5.3 Unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen oder unbefestigte Wanderwege

Welche Wege können angemeldet werden?

Grundsätzlich müssen die Wege auf der Betriebsfläche liegen (LN oder unproduktive Fläche). Ausparzellierte Wege oder im Waldareal liegende Wege können nicht angemeldet werden. Die Mindestlänge beträgt 50m pro Abschnitt.

Wanderwege müssen offiziell signalisiert sein (offizielles Wegnetz der Schweizer Wanderwege) und sind unbefestigt (weisen einen Naturbelag auf, Grasmittelstreifen und Kofferung nicht erforderlich).

Bewirtschaftungswege haben einen Grasmittelstreifen und die Fahrspuren weisen einen Naturbelag mit Kofferung auf. Rasengittersteine (Beton/ Kunststoff), mit Asphalt oder Beton befestigte Fahrspuren sind nicht beitragsberechtigt (inkl. Granulat). Fahrwege ohne Kofferung (Wiesenweg) sind nicht beitragsberechtigt.

Nicht kombinierbar mit Massnahme 3.6 und 4.1.

5.4 Weideinfrastrukturen aus Holz

Welche Zäune können angemeldet werden?

Die Zaunpfähle sind aus Holz (unbehandeltes Holz, druckimprägnierte Pfähle und bestehende Eisenbahnschwellen sind erlaubt). Ganzflächig mit Farbe gestrichene Pfähle sind nicht beitragsberechtigt. Regelmässig an Bäumen fixierte Zäune sind nicht anrechenbar, auf 100m ist maximal eine Befestigung an einem Baum beitragsberechtigt.

Beitragsberechtigt sind z.B.: Weidezaunlitze (Kunststoff/ Draht), einfacher Draht, Gallaghersystem mit Draht oder Stacheldraht.

Nicht beitragsberechtigt sind: Weidezaunband (Kunststoff/ Draht, Breite z.B. 10mm), Weidezaunnetz (Schafzaun), Drahtgeflecht oder Knotengitter.